



KONFERENZEN

(SchUG §57)

Zwei Arten von LehrerInnenkonferenzen

- die Schulkonferenz (SchulleiterIn + LehrerInnen)
- die Klassenkonferenz (alle LehrerInnen einer Klasse)

Aufgabenbereich von LehrerInnenkonferenzen

- Erfüllung der durch die Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben
- Beratung gemeinsamer Fragen der Planungsarbeit, des Unterrichts, der Erziehungs- und Bildungsarbeit, der Fortbildung, der Evaluation.
- Es sind jedenfalls jene Angelegenheiten zu beraten, deren Behandlung von einem Drittel der für die Teilnahme an den Konferenzen jeweils in Betracht kommenden LehrerInnen verlangt wird (§ 57 (1) SchUG).

Einberufung/ Anträge

Je nach Aufgabe der LehrerInnenkonferenz setzt sich diese aus den LehrerInnen der Schule (Schulkonferenz), einer Klasse (Klassenkonferenz) oder eines Unterrichtsgegenstandes zusammen.

Der Leiter/die Leiterin oder eine von der Schulleitung beauftragte Lehrperson führt den Vorsitz. Die Einberufung einer Konferenz erfolgt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden.

Beschlussfähigkeit

- bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der LehrerInnen
- Stimmübertragung ist nicht möglich
- Stimmenthaltung ist nur im Falle der Befangenheit möglich
- Beschluss mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden

Protokoll

Über den Verlauf einer Konferenz ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen. Das Konferenzprotokoll ist für alle LehrerInnen zur Einsicht und zur Kenntnisnahme aufzulegen. Bei Unstimmigkeiten können Ergänzungen bzw. Richtigstellungen beigelegt werden.

Weitere Informationen:

Gerhard Unterkofler 0664/ 73 71 97 92 unterkofler.gerhard@aon.at
Willi Witzemann 0699/ 10 62 65 34 witzewilli@hotmail.com